

Feldkamp - Rechtsanwälte INFORMIEREN

Die neue gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung

Zum 1. September 2009 ist die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung im bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft getreten. Damit ist nun auch im Bereich der medizinischen Versorgung das Selbstbestimmungsrecht des Patienten anerkannt. Dem Patienten ist es nunmehr möglich, mit erst in der Zukunft wirkenden Verfügungen, Entscheidungen über die Einwilligung oder Nicht-Einwilligung in bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ähnliche ärztliche Eingriffe für seine spätere Einwilligungsunfähigkeit zu treffen.

Was ist eine Patientenverfügung?

Sie ist nichts anderes, als der Wille eines Patienten ob, in welchem Umfang und wie er später behandelt werden möchte oder auch nicht. Wie sich aus dem Gesetzestext ergibt, ist keine Geschäftsfähigkeit erforderlich. Das Gesetz spricht vielmehr von Einwilligungsfähigkeit, somit auch Einsichtsfähigkeit. Der Patient muss darüber hinaus volljährig, also mindestens 18 Jahre alt sein.

Was kann mit einer Patientenverfügung geregelt werden?

Regelbar sind grundsätzlich alle Untersuchungen des Gesundheitszustandes, jegliche Form von Heilbehandlungen oder sonstigen ärztlichen Eingriffen, wobei es gleichgültig ist, ob diese direkt von einem Mediziner oder von sonstigem ärztlichen Pflegepersonal vorgenommen werden sollen. Die Patientenverfügung bezieht sich auf noch nicht unmittelbar bevorstehende Maßnahmen, wirkt also typischerweise für die Zukunft.

Inhaltlich werden von der Patientenverfügung konkrete Entscheidungen des Patienten über Einwilligung oder Nicht-Einwilligung in bestimmte und noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen gefordert.

Aufgrund dieses Bestimmtheitserfordernisses der Patientenverfügung können ganz bestimmte medizinische Indikationen oder konkrete Therapien geregelt werden.

Hat der Patient z.B. geschrieben, er möchte „würdevoll sterben“, liegt keine Patientenverfügung im Sinne des Gesetzes vor. Es handelt sich lediglich um Wünsche des Patienten, die gemäß § 1901 Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Genau hier liegt wahrscheinlich

auch ein Problem des neuen Rechts. Durch das Bestimmtheitserfordernis der Patientenverfügung besteht die Gefahr, dass der Patient diesem Erfordernis ohne ärztliche Beratung kaum gerecht werden kann. Hier ist die zukünftige Entwicklung abzuwarten.

Seit Jahren umstritten und daher äußerst problematisch ist die Sterbehilfe. In Deutschland ist die aktive Sterbehilfe unzulässig, während die indirekten und passiven Sterbehilfe-Maßnahmen der Palliativ-Medizin verbunden mit dem Risiko der Lebensverkürzung oder dem Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen nach irreversibler Zerstörung zentraler Lebensfunktionen zulässig ist. Der Wille des Patienten ist natürlich auch dort entscheidend, wo die Verweigerung einer Behandlung lebensgefährlich ist. Lehnt der Patient lebenserhaltende Maßnahmen ab, sind die entsprechenden notwendigen medizinischen Maßnahmen, die lebenserhaltend sein sollen, unzulässig. Das Gleiche gilt z.B. bei künstlicher Ernährung oder einer Dialyse-Behandlung. Hier zeigt sich die eigentliche Sterbeautonomie eines Patienten, d.h. sein Wille hat Vorrang. Sollten solche lebenserhaltenden Maßnahmen eingeleitet worden sein, müssten diese sofort aufgehoben oder eingeschränkt werden. Dies bedeutet auch, dass bei Vorliegen einer wirksamen Patientenverfügung kein Platz für die Einrichtung einer Betreuung oder gerichtlichen Entscheidungen ist. Die Patientenautonomie besagt, dass der Patient diese zukünftigen Fälle selber regeln kann und diese Regelungen für alle Beteiligten maßgebend sind.

Liegt eine solche Patientenverfügung nicht vor oder passen die Regelungen in der Patientenverfügung nicht zu der aktuellen Lebens- oder Behandlungssituation des Patienten, ist über das Gericht ein Betreuer zu bestellen, der dann in Vertretung des Betreuten (Patienten) entscheidet. Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Wie wird die Patientenverfügung wirksam?

Insbesondere wichtig ist, dass die Patientenverfügung keine Geschäfts- sondern die Einwilligungsfähigkeit des Patienten voraussetzt. Einwilligungsfähigkeit ist die so genannte natürliche Einsichts- und Steuerefähigkeit des Patienten. Er muss in der Lage sein, die „Art, Bedeutung, Tragweite und die Risiken der Maßnahme zu erfassen und seinen Willen hiernach auszurichten“. Das Gesetz verlangt darüber hinaus eine schriftliche Erklärung des Patienten. Das Schriftformerfordernis dient Beweis Zwecken und soll den Patienten insbesondere vor übereilten und unüberlegten Regelungen warnen. Eine entsprechend mündlich abgegebene Erklärung ist somit keine Patientenverfügung.

Nicht erforderlich ist eine vorherige ärztliche Beratung. Eine Patientenverfügung kann daher zu jeder Zeit und ausdrücklich auch ohne vorherige ärztliche Beratung abgegeben werden. Damit trägt der Patient dann allerdings das Risiko, dass die von ihm gewählten Formulierungen zu weit gehen, missverständlich

oder unverständlich sind. Vor diesem Hintergrund wird eine vorherige ärztliche Beratung immer zu empfehlen sein. Genau wie ein Testament bedarf auch die Patientenverfügung keiner regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung. Allerdings wird auch hier empfohlen und zwar insbesondere nach wesentlicher Änderung der Lebensumstände oder auch des Gesundheitszustandes, die einmal getroffenen Regelungen zu überdenken und gegebenenfalls an die neuen Lebensumstände anzupassen. Andernfalls läuft der Patient Gefahr, dass z.B., wie von ihm gewünscht, lebensverlängernde Maßnahmen abgesetzt werden, obwohl sich seine Einstellung hierzu vielleicht während der letzten Jahre geändert hat.

Ist die Patientenverfügung verbindlich?

Die Patientenverfügung ist bindend und damit auch verbindlich, wenn zwischen ihrem Inhalt und dem anstehenden ärztlichen Eingriff bzw. der Behandlung eine gewisse Übereinstimmung besteht. Der Patient muss also nicht jedwede in der Zukunft eventuell anstehende Therapiemaßnahme voraussehen, sondern festlegen, was er in bestimmten Lebens- und Behandlungssituationen will und was nicht. Solange dies nachvollziehbar ist, ist die Patientenverfügung wirksam und damit auch bindend.

Wer ist an eine Patientenverfügung gebunden?

Solange sie bindend und wirksam ist nach den oben dargelegten Grundsätzen, sind alle beteiligten Ärzte und Pflegepersonal, die beteiligten Verwandten, ein eventuell bestellter Betreuer, das Betreuungsgericht sowie der Ehegatte hieran gebunden. Liegt bei dem Patienten z.B. mittlerweile eine Demenz vor und hat er rechtswirksam vor seiner Demenzerkrankung eine Patientenverfügung erklärt, wonach lebenserhaltende Maßnahmen für ihn nicht in Betracht kommen, so sind diese nicht vorzunehmen bzw. unverzüglich abzubrechen. Der behandelnde Arzt ist rechtlich dementsprechend gebunden. Die Patientenverfügung rechtfertigt damit das Handeln bzw. Nicht-Handeln des Arztes.

Wie lange gilt eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung gilt so lange, wie sie in der Welt ist. Der Patient ist an seine eigene Verfügung nicht gebunden, d.h. er kann sie jederzeit abändern oder widerrufen. Da die Formvorschrift des § 1901 a Abs. 1 nur für die Erstellung einer Patientenverfügung gilt, kann sie jederzeit formlos d.h. also auch mündlich oder durch konkludentes Verhalten widerrufen werden. Natürlich ist erforderlich, dass diese Willensänderung zum Ausdruck kommt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch die Regelung in § 1901 a Abs. 4 BGB. Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden. Es darf also keinen wie auch immer gearteten Zwang zur Abfassung einer entsprechenden Patientenverfügung geben, z.B. durch Koppelungen einer Patientenverfügung mit dem Abschluss von Versicherungs- oder Heimverträgen. Dies ist ausdrücklich untersagt!

Abschließend ist festzustellen, dass es begrüßenswert ist, dass die Patientenverfügung nunmehr gesetzlich geregelt ist und es wird jedem einwilligungsfähigen Patienten empfohlen, von der ihm nun eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Autorin des Artikels ist Bettina Verhülsdonk, Fachanwältin für Familienrecht.

Sie betreut seit dem 1. Januar 2010 in der Kanzlei Feldkamp die familien- und erbrechtlichen Mandate. Besprechungstermine vor Ort können jederzeit vereinbart werden.

Kostenlose Informationsveranstaltung der Autorin:

- Thema: **Die neue gesetzliche Regelung zur Patientenverfügung** am 15.03.2010 um 19.00 Uhr

Veranstaltungsort:
Feldkamp - Rechtsanwälte,
Fürstener Weg 220, 49090 Osnabrück

Begrenzte Teilnehmerzahl!
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Feldkamp - Rechtsanwälte



**Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt**
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Handels- und
Gesellschaftsrecht
Verkehrsrecht
Insolvenzrecht



**Nina Feldkamp
Rechtsanwältin**
Arbeitsrecht
Vertragsrecht
Strafrecht

In Kooperation mit:

SVM:
Rechtsanwälte Fachanwälte

Bettina Verhülsdonk
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sebastian Henecke
Rechtsanwalt

Fürstener Weg 220
49090 Osnabrück

Tel. (0 54 07) 89 87-0
Fax (0 54 07) 89 87-77

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de